

Satzung des Vereins „Patronus- Assistenzhunde“ e.V.

Präambel

Es ist uns ein Bedürfnis, hilfsbedürftigen Menschen ein lebenswerteres Leben zu verschaffen. Speziell Assistenzhunde helfen u.a. Menschen mit Behinderung im alltäglichen Leben, fördern ihre Kommunikation und vermitteln neue Lebensfreude. Daher haben wir als Verein es uns u.a. zur Aufgabe gemacht, hilfsbedürftige Menschen mit einem Rehabilitationshund zusammenzubringen.

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Patronus- Assistenzhunde e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 18182 Mönchhagen Barkenweg 2 und eine weitere Anlaufstelle in 97318 Kitzingen Klettenberg 20.
- (3) Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter VR 10441 geführt.
- (4) Der Verein ist unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1.a) die ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger behinderter Menschen und anderer Hilfsbedürftiger i.S.d. § 53 AO.
- b) Desweiteren unterstützt der Verein „Patronus- Assistenzhunde“ e.V. wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne i.S.d. § 53 Satz 1 Nr. 2 AO, die aufgrund ihrer gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation nachweislich nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Mitteln einen Assistenzhund leisten zu können, finanziell bei der Anschaffung eines solchen Therapiehundes. Die finanzielle Unterstützung auch anderer Therapieformen und Hilfen ist möglich.
2. Der Verein setzt sich für die öffentliche Anerkennung von Assistenzhunden als Rehabilitationsmittel ein.
3. Der Verein unterstützt außerdem sonstige hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO bei der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse im Alltag, z.B. durch Beschaffung von Kleidung, Nahrung, Mobilitätshilfen und Therapien für mittellose Personen.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse.

§ 4 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen

- Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mit dem Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erwirbt der Antragsteller zunächst für einen Zeitraum von 6 Monaten den Status eines „Probemitgliedes“. Während der Probezeit hat das Probemitglied als Gast des Vereins das Recht zur Teilnahme an allen seinen Veranstaltungen. Für die Wahrnehmung dieses Gastrechtes hat das Probemitglied einen monatlichen Gastbeitrag zu zahlen. Nach Ablauf der 6 Monate wird das Probemitglied zum ordentlichen Mitglied, sofern bis dahin nicht ein die Aufnahme ablehnender Beschluss des Vorstandes ergangen ist. Während der Probezeit kann das Probemitglied ohne Einhaltung einer Frist jederzeit seinen Antrag auf Aufnahme zurücknehmen. Der Vorstand kann schon bei seinem Annahmebeschluss auf die Probezeit ganz oder teilweise ausdrücklich verzichten.
- (2) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Ablehnung innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über die Aufnahme entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr wird weder bei Ablehnung der Aufnahme noch bei Rücknahme des Aufnahmeantrages zurückerstattet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Gastbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres dem Verein bei, ist der anteilige Beitrag mit Abgabe des Aufnahmeantrages zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
 - bei Austritt
 - durch Ausschluss /(Gründungsmitglieder sind unkündbar)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch einen mit mindestens 2/3- Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Für die Dauer des Beitragsrückstandes ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins und Auflösung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Auflösung des Vereins: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Maritime Kinderhilfe e.V. in 18107 Elmenhorst/Lichtenhagen Seesternweg 5, eingetragen Amtsgericht Rostock Registernummer: 10147 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
 - b) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - c) die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - d) die Entscheidung über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung
- (3) kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- a) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung.
 - b) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand wird auf 5 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben innerhalb des Vereins zu beauftragen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

(4) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenbereich des Vereinsvorstandes hinausgehen:

a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand gezahlt wird.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Erichtet zu Mönchhagen 30.10..2016